

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Synopsis)**

<p>Auf Grund des § 27 Absatz 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde beschlossen:</p>	<p>Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am --.---.2019 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p>
<p>Die Stadt Luckenwalde entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für ihren Dienst im Rahmen dieser Satzung. Der Anspruch auf Erstattung von Dienstausfällen richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.</p>	<p>Die Stadt Luckenwalde entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für ihren Dienst im Rahmen dieser Satzung. Der Anspruch auf Erstattung von Dienstausfällen richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Aufwandsentschädigungen</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Aufwandsentschädigungen</b></p>
<p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:</p>	<p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:</p>
<p>a) für den Stadtbrandmeister 170 EUR</p>	<p>1. für den Stadtwehrführer 170 EUR</p>
<p>b) für den stellv. Stadtbrandmeister 85 EUR</p>	<p>2. für den stellvertretenden Stadtwehrführer 100 EUR</p>

c) für den Löschzugführer der Hauptwache 40 EUR	3. für den Zugführer der Hauptwache 70 EUR
d) für den stellv. Löschzugführer der Hauptwache 30 EUR	4. für den stellvertretenden Zugführer der Hauptwache 60 EUR
e) für den Löschgruppenführer Frankenfelde, Kolzenburg und Bergsiedlung 30 EUR	5. für den Ortswehrführer Frankenfelde, Kolzenburg und Löschgruppenführer Bergsiedlung 50 EUR
f) Jugendwart 85 EUR	6. für den Jugendwart 85 EUR
g) für bis zu 2 stellv. Jugendwarte 40 EUR	7. für bis zu 2 stellvertretende Jugendwarte 40 EUR
h) Leiter Atemschutz 85 EUR	entfällt
(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.	(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
(3) Die Zuwendungen nach § 2 Abs.1 werden monatlich (Buchstabe a+b) bzw. zum Schluss des Quartals (Buchstabe c-h) ausgezahlt.	(3) Die Zuwendungen nach Absatz.1 werden monatlich ausgezahlt.
	(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

	(5) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Entschädigung für Einsätze, Ausbildungen und Brandsicherheitswachdienste</b>	<b>Entschädigung für Einsätze, Ausbilder und Brandsicherheitswachdienste</b>
(1) Die Entschädigungen für die Teilnahme an Ausbildungen, Schulungen und Einsätzen:	(1) Die Entschädigung für die Durchführung der Ausbildungsveranstaltung als Ausbilder beträgt 10 EUR.
a) Teilnahme am Ausbildungsabend: 3 EUR	entfällt
b) Teilnahme am Ausbildungsabend als Ausbilder: 10 EUR	entfällt, siehe neu Abs. 1
c) Teilnahme an Ganztagschulungen auf Kreisebene: 5 EUR/Tag	entfällt
d) Teilnahme an Einsätzen 1. bis zu 2 Stunden 8 EUR 2. bis zu 5 Stunden 15 EUR 3. bis zu 10 Stunden 26 EUR 4. bis zu 24 Stunden 36 EUR	(2) Die Entschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung für die Teilnahme an Einsätzen beträgt 10 EUR. Bei Großeinsatzlagen mit mehreren zusammenhängenden Einsätzen wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.
Atenschutzgeräteträger bekommen unabhängig von der Einsatzdauer je Einsatz einen Zuschlag in Höhe von 2 EUR.	(3) Atemschutzgeräteträger mit aktuell gültiger Einsatztauglichkeit (Untersuchung G26.3 und Belastungslauf) bekommen monatlich einen Zuschuss in Höhe von 5 EUR.

<p>(2) Die Nachweisführung für die Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 a+b obliegt dem jeweiligen Ausbildungsleiter. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt monatlich.</p>	<p>geändert, siehe Abs. 8</p>
<p>(3) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache wird den Feuerwehrangehörigen je Sicherheitswache ein Pauschalbetrag von 25 EUR pro Person gezahlt.</p>	<p>(4) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder einer Brandwache wird den Feuerwehrangehörigen je Wache ein Pauschalbetrag von 25 EUR pro Person gezahlt.</p>
	<p>(5) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 und 4 wird erst nach erfolgter Truppmannausbildung und dem Nachweis der nach Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden nach § 2 FwDV (à 45 Minuten) je Ausbildungsjahr gezahlt.</p>
	<p>(6) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden nur bei vorliegender fachlicher Eignung gezahlt. Die Anzahl der Ausbilder je Ausbildungsveranstaltung wird im Jahresausbildungsplan mit der Wehrleitung abgestimmt. Die Entschädigung nach Abs. 1 kann auch bei durch die Wehrleitung angeordneten Sonderausbildungen wie Fahrsicherheitstraining, Einweisung Sondertechnik, usw. an die jeweiligen Ausbilder gezahlt werden.</p>
	<p>(7) Die Entschädigung nach § 3 Abs. 2 wird nur gezahlt, wenn sich das Mitglied bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung in der Zentrale der Feuerwehr bzw. im örtlichen Gerätehaus zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde durch die Wehrleitung oder den Einsatzleiter der Feuerwehr nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird.</p>

	(8) Die Zahlung der Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 erfolgt monatlich.
<b>§ 4</b>	
<b>Mitgliedschaftsjubiläen</b>	entfällt
Bei 10-, 20-, 30-, 40- oder 50-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde wird ein Sachgutschein als steuerfreie Zuwendung überreicht.	entfällt
	<b>§ 4</b>
	<b>Auszeichnungen</b>
	(1) Die Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG).
	(2) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Leistungen entscheidet der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
<b>Zuwendungen</b>	<b>Zuwendungen</b>
Die Stadt Luckenwalde zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrmitglied einen Zuschuss in Höhe von 15 EUR jährlich an den Stadtfeuerwehrverband.	(1) Die Stadt Luckenwalde zahlt für kameradschaftliche Zwecke einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR an den Stadtfeuerwehrverband.

	<p>(2) Maschinisten der freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde, die den Führerschein der Klasse C erwerben, erhalten nach erfolgreich abgelegter Prüfung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 EUR, soweit die Kosten für den Führerschein nicht durch andere Stellen übernommen oder bezuschusst werden und der Zuschuss die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der Führerscheinkosten anhand einer Rechnung und Vorlage des Führerscheins nach bestandener Prüfung.</p>
	<p>(3) Die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, die im Bezugsjahr einen aktiven Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben, erfolgt nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG).</p>
<b>§ 6</b>	
<b>Wegfall der Aufwandsentschädigung</b>	entfällt
<p>(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.</p>	entfällt, § 1 Abs. 4
<p>(2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.</p>	entfällt

<b>§ 7</b>	<b>§ 6</b>
<b>Umfang der Aufwandsentschädigung</b>	<b>Umfang der Aufwandsentschädigung</b>
(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen) abgegolten.	(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen) abgegolten.
(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.	(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden oder ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht.
	(3) Der steuerrechtliche Umgang mit den Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen obliegt dem Empfänger.
<b>§ 8</b>	<b>§ 7</b>
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
(1) Diese Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde tritt am 01.01.2015 in Kraft.	Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 01.01.2015 außer Kraft.
(2) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 30.03.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2008 tritt am 31.12.2014 außer Kraft.	entfällt, siehe § 7 neu